

RS OGH 2020/10/22 13Os24/20h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2020

Norm

StGB §169 Abs1

Rechtssatz

Bei Verwirklichung der ausdrücklich normierten Tatbestandsmerkmale des§ 169 Abs 1 StGB wird die (mit Blick auf die Einordnung in den siebenten Abschnitt des Besonderen Teiles des StGB verlangte) Gefährdung ex lege unwiderleglich vermutet, womit dieser Tatbestand insoweit ein abstraktes Gefährdungsdelikt umschreibt. Zudem verlangt das Gesetz einen bestimmten Erfolg, nämlich das Entstehen einer Feuersbrunst (dazu RIS-Justiz RS0094826, RS0094944 und RS0105885), sodass§ 169 Abs 1 StGB insgesamt eine Kombination aus (abstraktem) Gefährdungsdelikt und Erfolgsdelikt darstellt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 24/20h
Entscheidungstext OGH 22.10.2020 13 Os 24/20h
Verstärkter Senat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133325

Im RIS seit

14.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>